Beim Ausfüllen mit Kugelschreiber bitte fest aufdrücken

DIE BUNDESBEAUFTRAGTE

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Hinweise zum Antrag auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen sowie Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (nachfolgend StUG) regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um insbesondere

- dem Einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen zu ermöglichen, damit er die Einflussnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
- den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
- 3. die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern.

Jeder Einzelne hat das Recht, von der Bundesbeauftragten Auskunft darüber zu verlangen, ob in den erschlossenen Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind. Ist das der Fall, hat der Einzelne das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Jeder Einzelne hat weiterhin das Recht, die Informationen und Unterlagen, die er von der Bundesbeauftragten erhalten hat, im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu verwenden.

Durch die Auskunftserteilung, Gewährung von Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

Der Antrag auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen ist schriftlich zu stellen. Um eine rasche Antragsbearbeitung zu sichern, verwenden Sie bitte den anliegenden Vordruck.

Als notwendige Ergänzung zum Antrag ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Sie eine von der für Sie zuständigen Landesbehörde (z. B. Landeseinwohneramt, Meldebehörde) ausgestellte Identitätsbescheinigung beifügen. Sie können sich die Angaben zur Person jedoch auch auf der Rückseite des Vordruckes von der für Sie zuständigen Behörde bestätigen lassen. In diesem Fall füllen Sie bitte zunächst nur die Felder 1.1 bis 1.3 und erst nach Erteilung der Bescheinigung die übrigen Felder aus. Wenn Sie als Bevollmächtigter handeln, ist neben der Identitätsbescheinigung des Vertretenen außerdem eine Vertretungsvollmacht vorzulegen. Die Bescheinigung kann auch in der Zentralstelle oder einer der Außenstellen der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR erteilt werden, wenn Sie dort persönlich vorsprechen und sich mit einem gültigen Personaldokument ausweisen.

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einen Antrag auf Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in zweifacher Ausfertigung. Die erste Ausfertigung ist für die Bearbeitung durch die Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bestimmt, die zweite Ausfertigung (Durchschrift) verbleibt bei Ihnen. Den Antrag können Sie an die bereits abgedruckte Anschrift der Behörde der Bundesbeauftragten oder an eine der Außenstellen senden.

Die Erhebung der Daten beruht auf den Vorschriften des 3. Abschnitts des StUG (§§ 12 ff. StUG).

In Ihrem Antrag finden Sie bei den einzelnen Angaben Ziffern, deren nachfolgende Erläuterungen Ihnen beim Ausfüllen des Antragsvordrucks helfen sollen.

Zu 1.1:

Geben Sie bitte sämtliche Namen, also auch alle Vornamen, Ihren Geburtsnamen und andere frühere Namen (z. B. aus früheren Ehen) an.

Zu 1.2:

Die Angabe der PKZ (Personenkennzahl der DDR) erleichtert das Auffinden von Unterlagen. Geben Sie daher ggf. die PKZ an. Anderenfalls tragen Sie bitte das Geburtsdatum ein.

Zu 1.3:

Geben Sie bitte auch den ehemaligen Namen einer Straße an, falls diese nach dem 03.10.1990 umbenannt wurde.

Zu 2.1:

Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat.

Zu 2.2:

Nahe Angehörige sind Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Geschwister. Das Verwandtschaftsverhältnis ist im Feld 4 anzugeben.

Zu 2.3:

Dritte sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat. Diese Informationen befinden sich im allgemeinen nicht in einer zur Person des Dritten selbst angelegten Akte, sondern in Unterlagen zu anderen Personen, deren Geburtsdaten, -orte und Wohnorte im Feld 5.1 anzugeben sind.

Zu 2.4:

Begünstigte sind Personen, die vom Staatssicherheitsdienst wesentlich gefördert oder bei der Strafverfolgung geschont worden sind, und solche Personen, die mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen haben. Auskunft, Einsicht und Herausgabe von Duplikaten sind für diese Personen kostenpflichtig.

Zu 2.5:

Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter. Auskunft, Einsicht und Herausgabe von Duplikaten sind für diese Personen kostenpflichtig.

Zu 2.6:

Für die Herausgabe von Duplikaten werden auch von Betroffenen und Dritten sowie von nahen Angehörigen Kosten erhoben.

Zu 2.7:

Sollte bereits ein Antrag von Ihnen bei der Behörde der Bundesbeauftragten vorliegen, geben Sie bitte dessen Geschäftszeichen an.

Zu 3:

Der Staatssicherheitsdienst der DDR hatte in jedem ehemaligen Bezirk eine Bezirksverwaltung, in der Unterlagen gelagert wurden. In den Bezirken existierten Kreisdienststellen mit eigenen Archiven. Bitte

geben Sie deshalb alle Wohnanschriften (ggf. auch bei Wohnortwechsel innerhalb eines Bezirkes) an. Beachten Sie bitte auch hier mögliche Umbenennungen von Straßen nach dem 03.10.1990. Bei Anträgen zu Vermissten oder Verstorbenen sind hier deren Wohnanschriften anzugeben.

Die Angabe der Wohnanschriften ist zur Bearbeitung Ihres Antrags unbedingt erforderlich.

Zu 4:

Bitte belegen Sie, dass die Person, auf die sich Ihr Antrag bezieht, verstorben oder vermisst ist (Sterbeurkunde, Vermisstenanzeige), und weisen Sie Ihr Verwandtschaftsverhältnis zu dieser Person nach. Hierfür sind in erster Linie Kopien von Personenstandsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunde) geeignet.

Der von Ihnen angegebene Zweck Ihres Antrags ist glaubhaft zu machen (z. B. durch die Vorlage von Urkunden oder durch schriftliche Äußerungen). Hierbei sind die Zusammenhänge mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes darzulegen. Verwenden Sie dazu bitte den Raum im Feld 5.1 oder ein gesondertes Blatt. Ein allgemein bekundetes Interesse für die Akteneinsicht ist nicht ausreichend.

Die Möglichkeit der Auskunft/Akteneinsicht/Herausgabe von Duplikaten besteht nicht, wenn der Vermisste oder Verstorbene eine andere Verfügung hinterlassen hat oder sein entgegenstehender Wille sich aus anderen Umständen eindeutig ergibt.

Zu 5.1:

Solche Hinweise können sein: Zeit und Ort einer vermuteten Ausspähung; Zeitpunkt, Ort und Grund einer Verurteilung; Angaben zu Haftzeiten; zweckdienliche Hinweise über Arbeitsstellen/Funktionen; weitere Ortsbezüge; Ziele von Einreisen und Besuchsreisen in die DDR.

Die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) gibt blinden und sehbehinderten Menschen das Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Bitte teilen Sie uns mit, welche Form der Zugänglichmachung Sie wünschen.

Zu 5.2:

Eine Akteneinsicht ist in der Zentralstelle in Berlin oder in 13 Außenstellen der Behörde möglich. Diese befinden sich in den Bezirksstädten der ehemaligen DDR mit Ausnahme von Cottbus. In Cottbus befindet sich eine Lesestelle, die von der Außenstelle Frankfurt (Oder) betreut wird.

Zu 5.3:

Bitte stichwortartige Begründung, ggf. Kopien von Belegen beifügen.

Sollte der Schreibraum für Ihre Angaben nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei.

Auf der Antragsrückseite befindet sich Raum für die Bestätigung der Angaben zur Person durch die für Sie zuständige Landesbehörde; im oberen Teil ist das Anschriftfeld so abgedruckt, dass Sie eine Fensterbriefhülle für den Postversand verwenden können.